

Abteilungsleiter
Dr. Herwig Noisternig

HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN

Jagd

Maria Wutte
T 0463-537'2566

13.11.2009

V e r o r d n u n g

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 13.11.2009, mit welcher **Hundehaltungsvorschriften** erlassen werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bezirksjägermeisters für den Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht mit einem Maulkorb zu versehen oder an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§ 2

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Einwirkung ihrer Hundehalter entzogen haben.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht sind, oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, gemäß § 98 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 in der derzeit geltenden Fassung, mit Geldstrafen bis zu € 1.450,--geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Juli 2010.

Der Bürgermeister